

Klare Regeln für Waffenexporte an Diktaturen

Der Rüstungshandel mit Unterdrückerstaaten ist gesetzlich verboten. Daran muss sich auch die Bundesregierung halten – oder das Gesetz an die Praxis anpassen

Harald Hohmann

Den juristischen Regelungen für den Export von Waffen mangelt es an einer entscheidenden Ergänzung: Wenn es um Geschäfte mit Bündnispartnern in Krisenregionen geht, fehlt es an Transparenz. Das haben die Veröffentlichung des Rüstungsexportberichts im Januar, die Diskussion um das Saudi-Arabien-Geschäft im Juli und die seit August neuen Möglichkeiten im EU-Rüstungshandel deutlich gezeigt.

Die Rechtstexte der Europäischen Union und der Bundesrepublik sehen eine umfassende Liberalisierung des Rüstungsexports lediglich zwischen EU-Ländern vor. Seit August können sich exportierende Unternehmen immerhin zertifizieren lassen: Nehmen sie die damit verbundenen zahlreichen Anforderungen auf sich, können Firmen künftig Allgemeinerechtigungen der EU nutzen und müssen nicht mehr jedes Geschäft einzeln beantragen.

Beim Rüstungsexport in Drittländer – also Staaten, die nicht der EU oder der Nato angehören – hingegen muss jeder Handel weiterhin einzeln erlaubt werden. Er wird nicht gestattet, wenn die Gefahr besteht, dass das Bestimmungsland die Waffen gegen seine eigene Bevölkerung einsetzt. Allerdings müssen für solch eine Entscheidung mehrere der gesetzlich festgelegten Tatbestände für Menschenrechtsverletzungen konstant erfüllt sein sowie die Exportwaren möglicherweise für Repressionsmaßnahmen eingesetzt werden.

Laut den zuständigen Behörden werden die Voraussetzungen für Genehmigungen strikt geprüft. Das mag stimmen. Aber deutlich belegt werden kann es nur bei Ländern, bei denen umstritten ist, ob sie Repressionsstaaten sind. So werden etwa vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in letzter Zeit fast alle Rüstungsausfuhren nach Thailand abgelehnt, obwohl es dort seit Aufhebung des Ausnahmezustands Ende 2010 keine Anhaltspunkte mehr für Unterdrückung der Bevölkerung gibt.

Andererseits ist kaum zu überprüfen, ob eine strikte Prüfung bei mehreren eindeutigen Repressionsländern stattfindet. So lässt sich dem jüngsten Rüstungsexportbericht 2009 entnehmen, dass die Bundesregierung den Handel mit

Bündnispartnern in Krisenregionen erleichtert: Denn zu den 25 wichtigsten Hauptabnehmern deutscher Rüstung gehören die Vereinigten Arabischen Emirate, Brunei, Saudi-Arabien und Libyen – alle sind laut Länderstudien eindeutig Repressionsländer. Und trotzdem erhielten sie deutsche Militärgüter in gleichem Umfang wie die USA, Großbritannien, Frankreich und Dänemark.

Die positive deutsche Bewertung einer Voranfrage für ein Geschäft mit Saudi-Arabien im Juli unterstreicht die These, dass die Bundesregierung den Waffenexport an Partner in Krisenregionen liberalisieren will. Im Zweifel dürfte der Bescheid an Riad aber rechtswidrig sein, weil Saudi-Arabien nun mal als Repressionsland gilt – und eine gesetzliche Ausnahmeregelung für Bündnisstaaten fehlt. Die rechtliche Brisanz in dieser Bevorzugung von möglichen Alliierten in Krisengebieten liegt dabei vor allem in der fehlenden Transparenz. Europäisches und deutsches Recht besagen bislang eindeutig, dass Geschäfte mit eindeutigen Repressionsländern strikt verboten sind.

Die deutsche Regierung sollte nun ihre Möglichkeiten nutzen und rechtlich abweichende Regelungen ermöglichen, wenn es um Lieferungen an potenzielle Bündnispartner geht. Sie könnte es wie die USA regeln: Wenn sie eindeutig rechtlich klärt, in welchem Verhältnis Unterdrückung und Bündnisinteresse stehen und in welchen Fällen Menschenrechte oder eigene Belange Vorrang haben, wäre die notwendige rechtliche Transparenz geschaffen.

Solange diese gesetzgeberische Ergänzung fehlt, besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das die Umsetzung der gesamten Rüstungsexportregelungen behindern kann. Denn die Legitimation eines sehr strikten Rüstungsexportrechts würde schnell schwinden, wenn einerseits Geschäfte mit umstrittenen Repressionsstaaten abgelehnt würden, um sie hingegen bei eindeutigen Unterdrückungsregimen großzügig zu genehmigen.

Um fehlende Transparenz und ein mögliches Legitimationsdefizit zu vermeiden, muss daher der Gesetzgeber das Exportrecht entsprechend überarbeiten.

Harald Hohmann ist Partner der auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Hohmann & Partner.